

LVB-Newsletter vom 25. Januar 2007: Zum Schreiben des Direktionsvorstehers vom 22. Januar 2007

Am 22. Januar 2007 hat der Vorsteher der Bildungsdirektion den Schulleitungen, Schulräten, Konferenzen und Personalverbänden das Schreiben «Personalrechtliche Fragen bezüglich Lehrpersonen» zugestellt. Darin werden drei Antworten des Rechtsdienstes des Regierungsrats auf Fragen der BKSD zum Berufsauftrag dargestellt und jeweils mit einem Fazit versehen.

Dazu nimmt der LVB wie folgt Stellung:

1 Die **Fakten bei der Aushandlung von personalrechtlichen Standards** lauten so: Laut Personalrecht sind personalrechtliche Konditionen in Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern auszuhandeln. Selbstverständlich steht es dem Arbeitgeber (der Bildungsdirektion, der Regierung bzw. dem Landrat) dann immer noch frei, anders zu entscheiden. Das geschieht deshalb selten, weil vereinbarte Lösungen eine hohe Gewähr für den Betriebsfrieden bieten.

2 Der Berufsauftrag beruht auf **Verhandlungen des Arbeitgebers mit den Personalverbänden des Sozialpartners**; er ist in Beschlüssen des Landrats, in einer Verordnung des Regierungsrats und in einem Reglement der Bildungsdirektion niedergelegt. Allfällige Änderungen sind wieder auf diesem Wege zu besorgen.

3 Der LVB hatte die Bildungsdirektion frühzeitig auf Probleme in der Umsetzung aufmerksam gemacht. **Der Berufsauftrag wurde da und dort verfremdet, eigenmächtig abge-**

ändert oder gar ausgesetzt. Nach Gesprächen dazu entschloss sich die Bildungsdirektion, zunächst einmal die bezeichneten drei Fragen dem Rechtsdienst des Regierungsrats zur Abklärung zu übergeben.

4 Das jetzt vorliegende **Gutachten** ist bemerkenswert und deckt sich in wesentlichen Punkten mit der Haltung des LVB. Die Streuung des Dokuments auf hunderte von Adressaten und die Abgabe von «Fazits» dazu erscheinen dem LVB aber nicht unmittelbar hilfreich. Falls sich jetzt noch die Medien einmischen, ist einmal mehr die «Arbeitsgruppe Öffentlichkeit» perfekt, was eine rasche und zufriedenstellende Klärung der verbleibenden Problematiken stark erschwert. **Der LVB hätte es geschätzt, wenn sich die Bildungsdirektion dazu eine Meinung gebildet und diese dann in die Gespräche mit den beiden Personalverbänden eingebracht hätte.** Er erwartet, dass künftig so vorgegangen wird.

Solche Verhandlungen laufen zwischen der Bildungsdirektion als Arbeitgeber

und den Personalverbänden LVB und vpod als Personalverbände der arbeitnehmenden Lehrpersonen.

Zur Klärung:

*Der **Verband der Schulleiter(innen) VSL** ist ein Personalverband der Schulleiter(innen), er bearbeitet die Arbeitnehmerinteressen der Schulleiter(innen) in Sachen Lohn und Anstellung. Da er beim Berufsauftrag der Lehrpersonen als Arbeitnehmer nicht betroffen ist, bleibt er dabei systemkorrekt aussen vor. Legitimiert ist er, wenn es zum Beispiel um den Berufsauftrag der Schulleiter(innen) geht. Ihre Haltung zum Berufsauftrag der Lehrpersonen können die Schullei-*

tungskonferenzen bei der Bildungsdirektion einfließen lassen.

Beide sozialpartnerschaftlichen Seiten sind gut beraten, ihre Verhandlungsdelegationen mit einem klaren Auftrag zu versehen:

Die BKSD wird sich dabei Meinungen bei den ihr unterstellten Konferenzen der Schulräte, Schulleitungen und Lehrpersonen einholen und daraus ein Mandat des Arbeitgebers entwickeln.

Der LVB bietet, wie immer, eine geschlossene und mandatierte Verhandlungsposition.

Der LVB muss daher erwarten, dass die Bildungsdirektion mit einer Delegation auftritt, die eine definierte und geklärte Verhandlungsposition des Arbeitgebers vertritt.

Der LVB hat der Bildungsdirektion längst eine **reiche Palette an Problematiken in der Umsetzung des Berufsauftrags** an diversen Schulen vorgelegt. Er erwartet jetzt, dass das längst in Aussicht gestellte Verhandlungsmandat zur Optimierung des Berufsauftrags unter den oben bezeichneten Konditionen endlich zustande kommt. Der LVB ist vorbereitet. Es steht der Bildungsdirektion natürlich frei, wie sie vorgängig zur Festlegung ihrer Haltung ihre Gremien und Dienststellen konsultiert.

5 Zu den drei Fragen

Die Antworten des Rechtsdienstes sind zunächst eine Juristen­sicht und kein Gerichtsurteil. Sie ändern nichts am Berufsauftrag, leisten womöglich aber einen Beitrag zur Klärung.

Frage 1: Kann in Unterrichtsgefässen, welche im Teamteaching erteilt werden, die im Stundenplan ausgewiesene Lektionenzahl höher sein als die

für die einzelne Lehrkraft ausbezahlten Lektionen?

Zur Antwort 1:

Dass nach Ansicht des Rechtsdienstes Teamteaching voll bezahlt werden muss, deckt sich mit der Haltung des LVB.

Probleme dürften jetzt Schulleitungen bekommen, die das rechtswidrig anders handhaben oder planen, dies immer noch zu tun. Nachträgliche volle Auszahlung wird erwartet. Der LVB bereitet Empfehlungen vor, wie solche Beträge einzufordern sind.

Immer wieder melden uns zudem Lehrerinnen und Lehrer Probleme, wenn ihre Jahresarbeit in den EAF-Bereichen C, D und E das Soll weit übersteigt.

Keinesfalls können in der Einfachen Agendaführung EAF ausgewiesene Mehrstunden am Ende des Schuljahrs gestrichen werden.

Geleistete Arbeit, sofern sie die im Reglement gesetzte Limite von 80 Mehrstunden nicht übersteigt, ist auf das Folgejahr anzurechnen, zu kompensieren - oder dann zu bezahlen.

Frage 2: Darf die Schulleitung während Sonderwochen, wenn kein Unterricht nach Stundenplan stattfindet, nicht involvierten Lehrkräften andere als unterrichtliche Arbeitsaufträge erteilen?

Zur Antwort 2:

Sowohl die Ausführungen des Rechtsdienstes als auch der Bildungsdirektion werfen Zusatzproblematiken in erheblicher Zahl auf, sind in der vorliegenden Form nicht anwendbar und bedürfen der Präzisierung.

Den Lehrkräften kann vorläufig nur empfohlen werden, sich in Zweifelsfällen dokumentiert an den LVB zu wenden.

Frage 3: Dürfen im Rahmen der Vereinbarung der Arbeit nach Berufsauftrag feste Präsenzzeiten vereinbart werden?

Zur Antwort 3:

Der LVB hatte nie bestritten, dass Schulleitungen unter bestimmten Bedingungen Präsenzzeiten anordnen können, falls eine einvernehmliche Lösung nicht zustande kommt.

Das Problem lag in vielen Fällen allerdings darin, dass gewisse Schulleitungen noch nicht einmal den Versuch einer einvernehmlichen Lösung unternahmen, sondern im Voraus diktierten. Bei der Suche nach einvernehmlichen Lösungen sind die Konditionen der Verordnung und des Reglements zu beachten. **Das ist keine Problematik der Regelung, sondern der korrekten Anwendung durch Schulleitungen.**

Dass der Rechtsdienst als Vertreter des Arbeitgebers an diesen Bestimmungen offenbar keine rechte Freude hat, beweist allenfalls, dass der LVB dort gut verhandelt hat. Wer das ändern will, muss den oben bezeichneten Weg gehen.

6 Das erwartet der LVB jetzt

Der LVB erwartet jetzt, dass die Optimierung des Berufsauftrags rasch an die Hand genommen wird. Dabei sind die bezeichneten Regeln und Strukturen einzuhalten.

Diese Bearbeitung kann nicht in einem Kreis von hunderten von Teilnehmern und womöglich in Teilen öffentlich mit Begleitung der Medien durchgeführt werden.

Der LVB erwartet zuversichtlich, dass die Bildungsdirektion eine kompetente, mit Aufträgen versehene Delegation in solche Verhandlungen schickt. Dabei sind

zunächst die Konditionen des Mandats zu klären.

Möglicherweise wird die Erkenntnis nicht zu umgehen sein, dass die meisten Schwierigkeiten ihre Ursache nicht in den Regelungen, sondern in der eigenmächtigen und sachfremden Umsetzung an den teilautonomen geleiteten Schulen haben. Teilautonomie heisst deshalb so, weil ein anderer Teil, nämlich die Lohn-, Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, eben durch kantonale Regelungen bestimmt wird. Dazu gehört auch der Berufsauftrag. **Die Bildungsdirektion wird nicht darum herum kommen, die Einhaltung des Berufsauftrags künftig durch eine angemessene Führung sicherzustellen.**

Die Geschäftsleitung des LVB

29. Januar 2007 per Mail:

Sehr geehrter Herr Müller
Wir haben den Newsletter LVB zum Brief von RP Wüthrich «Personalrechtliche Fragen» erhalten. Im Auftrag von RP Wüthrich darf ich Ihnen mitteilen, dass wir pto Berufsauftrag wie folgt verfahren werden.

1. Es wird eine Sitzung der Steuergruppe geben.
2. Die BKSD wird eine interne Arbeitsgruppe einsetzen.
3. Wir schlagen vor, Hearings mit den Betroffenen durchzuführen. Die genaue Zusammensetzung ist noch zu klären.

Sobald ich intern ein Stück weiter bin, werde ich mich pto Terminanfrage an Sie wenden. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Martin Leuenberger,
Generalsekretär BKSD

Bis zum Redaktionsschluss am 5. März regte sich nichts.